

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung über
die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-,
Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen**

— Drucksache 8/25 —

A. Problem

Nach Artikel 15 der Harmonisierungsentscheidung vom 13. Mai 1965 ist die EG-Kommission verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über Fortschritte in der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zwischen Straße, Eisenbahn und Schifffahrt vorzulegen.

B. Lösung

Die EG-Kommission will von dieser Berichtspflicht entbunden werden.

Einmütige Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Vorlage in Drucksache 8/25 abzulehnen.

Bonn, den 23. November 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich

Feinendegen

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Feinendegen

Die Vorlage in Drucksache 8/25 wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Beratung am 23. November 1977 durchgeführt.

Der Artikel 15 der Entscheidung Nr. 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, hat folgenden Wortlaut:

„Zwei Jahre nach Wirksamwerden dieser Entscheidung und anschließend alle zwei Jahre legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vor. Erforderlichenfalls wird sie Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Entscheidung unter Berücksichtigung der Errichtung des Gemeinsamen Marktes und der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik unterbreiten.“

Die EG-Kommission möchte von dieser turnusmäßigen Berichtspflicht entbunden werden. Hierzu wird folgende Begründung angegeben:

- Die Ziele einer Harmonisierung der steuerlichen Vorschriften für die verschiedenen Verkehrsträger seien nahezu vollständig erreicht. Ähnliches

gelte für die Sozialvorschriften und für die Abgeltung öffentlicher Lasten, die von den Eisenbahnunternehmen zu tragen seien.

- Es gebe Überschneidungen mit anderen Berichtspflichten auf Spezialgebieten (insbesondere bezüglich der Sozialvorschriften).
- Die jüngsten Berichte seien vom Rat nicht mehr geprüft worden.

Der Verkehrsausschuß vertritt jedoch in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Verkehrsministeriums den Standpunkt, daß wegen des unbefriedigenden Entwicklungsstandes der gemeinsamen Verkehrspolitik an der Berichtspflicht des Artikels 15 der Harmonisierungsentscheidung vorerst noch festgehalten werden sollte. Insbesondere die in den Artikeln 1 und 2 der Harmonisierungsentscheidung erteilten Auflagen bezüglich einer einheitlichen Abgeltung der Wegekosten durch die Verkehrsträger und einer Harmonisierung der Steuerbelastungen für die Verkehrsträger sind bisher keineswegs erfüllt worden. Durch die Vorlage von Berichten zu Spezialbereichen der europäischen Verkehrspolitik kann die notwendige Gesamtübersicht nicht gewonnen werden.

Der Verkehrsausschuß empfiehlt daher die Ablehnung der Vorlage.

Bonn, den 23. November 1977

Feinendegen

Berichterstatler